

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 77/2022
betreffend Förderung der praktischen Ausbildung
der Gesundheitsberufe aller Stufen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. Mai 2026 und der Geschäftsprüfungskommission vom 2. Juli 2026,

beschliesst:

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 26. August 2024 überwiesenen Motion KR-Nr. 77/2022 betreffend Förderung der praktischen Ausbildung der Gesundheitsberufe aller Stufen wird um ein Jahr bis zum 26. August 2027 erstreckt.

Zürich, 2. Juli 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:
Alexia Bischof

Der Sekretär:
Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Alexia Bischof, Wädenswil (Präsidentin); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; Stephanie Hugentobler, Elgg; René Isler, Winterthur; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. August 2024 folgende von Kantonsrätin Pia Ackermann, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 14. März 2022 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Abgeltung der ungedeckten Kosten für die Praxisausbildung der nichtuniversitären Gesundheitsberufe in Spitälern, Institutionen der Langzeitpflege, Spitex und ambulanten Praxen zu schaffen. Dies gilt für die Praxisausbildung aller geregelten und anerkannten Stufen (EBA, EFZ, FH, HF).

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 26. August 2026 ab.

Gemäss § 22 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) kann die Gesundheitsdirektion bewilligungspflichtige Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, eine angemessene Zahl von Aus- und Weiterbildungsstellen sowie Praktikumsplätzen zur Verfügung stellen. Zudem sieht das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (LS 813.20) die Ausbildungsverpflichtung als Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste vor.

Wie der Regierungsrat schreibt, soll die Umsetzung des Anliegens der Motion im Rahmen der Totalrevision des GesG geprüft werden. Im Vorentwurf zum totalrevidierten GesG ist in § 92 Abs. 1 ausgeführt, dass der Kanton die praktische Aus- und Weiterbildung in Berufen des Gesundheitswesens fördern oder Dritte damit beauftragen kann. In den Erläuterungen wird u. a. präzisiert, dass von dieser Bestimmung die Praxisausbildung aller reglementierten und anerkannten Stufen der Berufsbildung (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössischer Fähigkeitsausweis, höhere Fachschule, Fachhochschule) erfasst sind. Mit dieser Bestimmung wäre die Forderung der Motion aus Sicht des Regierungsrates erfüllt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Totalrevision des GesG werden derzeit von der Gesundheitsdirektion ausgewertet und die entsprechende Vorlage soll dem Regierungsrat bis Ende 2026 zur Antragstellung an den Kantonsrat unterbreitet werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Motion um ein Jahr bis zum 26. August 2027 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission stimmt der Fristerstreckung einstimmig zu.